



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
6. Februar 2015

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 68 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1)]

69/183. Menschenrechte und extreme Armut

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Zielen und Grundsätzen,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte² und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte², des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵, des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁶ und aller anderen Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/196 vom 22. Dezember 1992, mit der sie den 17. Oktober zum Internationalen Tag für die Beseitigung der Armut erklärte, ihre Resolution 62/205 vom 19. Dezember 2007, mit der sie die Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) verkündete, sowie ihre Resolution 67/164 vom 20. Dezember 2012 und ihre früheren Resolutionen über Menschenrechte und extreme Armut, in denen sie bekräftigte, dass extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen und dass daher auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sie zu beseitigen,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁴ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁵ Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

⁶ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.



sowie unter *Hinweis* auf ihre Resolution 52/134 vom 12. Dezember 1997, in der sie anerkannte, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für das wirksame Verständnis, die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte unabdingbar ist,

ferner unter *Hinweis* auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 2/2 vom 27. November 2006⁷, 7/27 vom 28. März 2008⁸, 8/11 vom 18. Juni 2008⁹, 12/19 vom 2. Oktober 2009¹⁰, 15/19 vom 30. September 2010¹¹, 17/13 vom 17. Juni 2011¹² und 26/3 vom 26. Juni 2014¹³,

unter *Hinweis* auf die Resolution 21/11 des Menschenrechtsrats vom 27. September 2012¹⁴, mit der der Rat die Leitlinien betreffend extreme Armut und Menschenrechte¹⁵ verabschiedete, die den Staaten als nützliches Hilfsmittel bei der Formulierung beziehungsweise Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung der Armut dienen sollen,

in *Bekräftigung* der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, unter Begrüßung der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und unter *Hinweis* auf ihr in Resolution 65/1 vom 22. September 2010 enthaltenes Ergebnisdokument,

Kenntnis nehmend von der Tatsache, dass der in dem Bericht¹⁶ der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung enthaltene Vorschlag die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda bildet, gleichzeitig anerkennend, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden, und darauf hinweisend, dass der Bericht das Ziel der Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und überall beinhaltet,

besorgt darüber, dass während der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) zwar Fortschritte bei der Verringerung der Armut verzeichnet wurden, vor allem in einigen Ländern mit mittlerem Einkommen, dass diese Fortschritte jedoch ungleichmäßig waren und dass die Zahl der in Armut lebenden Menschen in einer Reihe von Ländern weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit der am schwersten betroffenen Personen stellen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und vor allem in Afrika südlich der Sahara,

tief besorgt darüber, dass in allen Ländern der Welt, ungeachtet ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten, extreme Armut hartnäckig weiterbesteht und dass ihr Ausmaß und ihre Ausprägungen wie soziale Ausgrenzung, Hunger, Menschenhandel, Krankheiten, Mangel an angemessenen Unterkünften, Analphabetentum und Hoffnungslosigkeit in den Entwicklungsländern besonders schlimm sind, gleichzeitig jedoch die beträchtlichen Fortschritte anerkennend, die in verschiedenen Teilen der Welt bei der Bekämpfung der extremen Armut erzielt wurden,

⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. I, Abschn. A.

⁸ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II, Abschn. A.

⁹ Ebd., Kap. III, Abschn. A.

¹⁰ Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 53 und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1)*, Kap. I, Abschn. A.

¹¹ Ebd., *Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II.

¹² Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. III, Abschn. A.

¹³ Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. V, Abschn. A.

¹⁴ Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. II.

¹⁵ A/HRC/21/39.

¹⁶ Siehe A/68/970 und Corr.1.

sowie tief besorgt darüber, dass geschlechtsspezifische Ungleichheit, Gewalt und Diskriminierung die extreme Armut verschärfen und dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark davon betroffen sind,

betonend, dass in extremer Armut und in prekären Situationen lebenden Menschen, insbesondere Frauen, Kindern, Jugendlichen, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen und Angehörigen indigener Bevölkerungsgruppen, besondere Aufmerksamkeit gelten soll,

besorgt über die heute bestehenden Herausforderungen, namentlich diejenigen, die aus den anhaltenden Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise, der Nahrungsmittelkrise und der anhaltenden Besorgnis über die Ernährungssicherheit erwachsen, sowie die zunehmenden Probleme, die der Klimawandel und der Verlust der biologischen Vielfalt mit sich bringen, und über den daraus entstehenden Anstieg der Zahl der in extremer Armut lebenden Menschen und ihre nachteiligen Auswirkungen auf die Fähigkeit aller Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, die extreme Armut zu bekämpfen,

in der Erkenntnis, dass die Beseitigung der extremen Armut eine große Herausforderung im Globalisierungsprozess darstellt, die die Koordinierung und Fortsetzung einer alle einschließenden Politik erfordert, die durch entschlossene nationale Maßnahmen sowie internationale Zusammenarbeit umgesetzt wird,

sowie in der Erkenntnis, dass Sozialschutzsysteme einen entscheidenden Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte für alle leisten, insbesondere für diejenigen, deren Lebenssituation prekär oder von Marginalisierung geprägt ist und die in Armut gefangen und Diskriminierung ausgesetzt sind,

ferner in der Erkenntnis, dass anhaltende und zunehmende Ungleichheiten innerhalb der Länder die Armutsbeseitigung vor eine große Herausforderung stellen, die insbesondere die in extremer Armut und in prekären Situationen lebenden Menschen betrifft,

betonend, dass es erforderlich ist, die mehrdimensionalen Ursachen und Folgen der extremen Armut besser zu verstehen und anzugehen,

erneut erklärend, dass das Vorhandensein weit verbreiteter extremer Armut die volle und effektive Ausübung aller Menschenrechte beeinträchtigt und in manchen Fällen eine Bedrohung des Rechts auf Leben darstellen kann und dass die internationale Gemeinschaft demzufolge ihrer sofortigen Linderung und letztendlichen Beseitigung auch weiterhin hohe Priorität einräumen muss,

betonend, dass die Achtung aller Menschenrechte, die allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, für alle Politiken und Programme zur Bekämpfung der extremen Armut entscheidend wichtig ist,

unterstreichend, dass die Staats- und Regierungschefs der Beseitigung extremer Armut Vorrang und Dringlichkeit einräumen, wie dies in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zum Ausdruck gebracht wurde,

erneut erklärend, dass Demokratie, Entwicklung und die volle und effektive Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und dass sie zur Beseitigung der extremen Armut beitragen,

1. *erklärt erneut*, dass extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen und dass daher auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sie zu beseitigen;

2. *erklärt außerdem erneut*, dass es wesentlich ist, dass die Staaten die Teilhabe der Ärmsten an den Entscheidungsprozessen der Gesellschaft, in der sie leben, an der Förderung der Menschenrechte und an den Bemühungen zur Bekämpfung der extremen Armut und der Ausgrenzung fördern und dass die Menschen, die in Armut leben oder davon

betroffen sind oder sich in prekären Situationen befinden, befähigt werden, sich zu organisieren und an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens mitzuwirken, insbesondere bei der Planung und Umsetzung der sie betreffenden Politik, damit sie zu echten Partnern im Entwicklungsprozess werden können;

3. *betont*, dass extreme Armut ein grundlegendes Problem ist, mit dem sich die Regierungen, die Zivilgesellschaft, die lokalen Sozialorganisationen und das System der Vereinten Nationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, auseinandersetzen müssen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, dass politische Entschlossenheit eine Voraussetzung für die Beseitigung der Armut ist;

4. *betont außerdem*, dass die Armutsbeseitigung im Rahmen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen gebührend zu berücksichtigen und mit Vorrang zu behandeln ist, und betont gleichzeitig, wie wichtig es ist, die Ursachen der Armut und die mit ihr verbundenen Herausforderungen im Einklang mit den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten durch integrierte, koordinierte und kohärente Strategien auf nationaler, zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene anzugehen;

5. *erklärt erneut*, dass die weite Verbreitung der extremen Armut die volle und effektive Ausübung der Menschenrechte behindert und die Demokratie und die Teilhabe der Bevölkerung auf eine schwache Grundlage stellt;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefördert werden muss, um den drängendsten sozialen Bedürfnissen der in Armut lebenden Menschen gerecht zu werden, namentlich durch die Konzipierung und Entwicklung geeigneter Mechanismen zur Stärkung und Festigung demokratischer Institutionen und einer ebensolchen Regierungs- und Verwaltungsführung;

7. *bekräftigt* die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁷ enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtung, keine Mühe zu scheuen, um die extreme Armut zu bekämpfen, die Entwicklung herbeizuführen und die Armut zu beseitigen, und namentlich die Verpflichtung, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen US-Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren;

8. *bekräftigt außerdem* die auf dem Weltgipfel 2005 eingegangene Verpflichtung auf die Beseitigung der Armut und die Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und weltweiten Wohlstands für alle, einschließlich Frauen und Mädchen¹⁸;

9. *bekräftigt ferner* die auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele eingegangene Verpflichtung zu rascheren Fortschritten im Hinblick auf die Beseitigung der extremen Armut und des Hungers bis zum Jahr 2015¹⁹;

10. *bekräftigt* darüber hinaus, dass das Ziel der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) darin besteht, die Weiterverfolgung der Verwirklichung der die Armutsbeseitigung betreffenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf effiziente und koordinierte Weise zu unterstützen und die diesbezüglich gewährte internationale Unterstützung zu koordinieren;

¹⁷ Resolution 55/2.

¹⁸ Siehe Resolution 60/1.

¹⁹ Siehe Resolution 65/1.

11. *nimmt zur Kenntnis*, dass die Offene Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in ihrem Bericht¹⁶ erneut erklärte, dass die Armutsbeseitigung die größte Herausforderung ist, der die Welt heute gegenübersteht, und dass sie das Ziel der Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und überall aufnahm, samt einer spezifischen Zielvorgabe, bis 2030 die extreme Armut – gegenwärtig definiert als der Anteil der Menschen, die mit weniger als 1,25 Dollar pro Tag auskommen müssen – für alle Menschen überall auf der Welt zu beseitigen;

12. *erinnert* daran, dass die Förderung des allgemeinen Zugangs zu sozialen Diensten und die Bereitstellung eines sozialen Basisschutzes einen wichtigen Beitrag zur Festigung und Herbeiführung weiterer Entwicklungsfortschritte leisten können und dass Sozialschutzsysteme, die Ungleichheit und soziale Ausgrenzung beheben beziehungsweise verringern, unerlässlich sind, um die Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu bewahren, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Empfehlung Nr. 202 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend den innerstaatlichen sozialen Basisschutz;

13. *legt* den Staaten *nahe*, während des gesamten Prozesses der Konzipierung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Sozialschutzprogrammen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen für die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterdimension und die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu sorgen;

14. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, alle gebotenen Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aller Menschen, insbesondere derjenigen, die in Armut leben, zu ergreifen, keine Gesetze, Vorschriften oder Verfahrensweisen zu beschließen, durch die der Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, verwehrt oder eingeschränkt wird, und dafür zu sorgen, dass die Menschen, insbesondere die in Armut lebenden Menschen, gleichen Zugang zur Justiz haben;

15. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen zur Stärkung und Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation, in Anerkennung ihrer Beiträge zu den Anstrengungen der Entwicklungsländer, an der Armutsbeseitigung mitzuwirken, und betont, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt;

16. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft zu verstärkten Anstrengungen zur Bewältigung der Herausforderungen, die zu extremer Armut beitragen, namentlich derjenigen, die aus den anhaltenden Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise, der Nahrungsmittelkrise und der anhaltenden Besorgnis über die Ernährungssicherheit erwachsen, sowie der zunehmenden Probleme, die der Klimawandel und der Verlust der biologischen Vielfalt in allen Teilen der Welt und insbesondere in den Entwicklungsländern mit sich bringen, indem sie bei der Unterstützung des Aufbaus nationaler Kapazitäten stärker zusammenarbeitet;

17. *bekräftigt* die ausschlaggebende Rolle der schulischen und außerschulischen Bildung bei der Erreichung des Ziels der Armutsbeseitigung und der anderen Entwicklungsziele, wie in der Millenniums-Erklärung vorgesehen, insbesondere der Grundbildung und -ausbildung zur Beseitigung des Analphabetentums, Bemühungen um eine erweiterte Sekundar- und Hochschulbildung sowie Berufs- und Fachausbildung, insbesondere für Mädchen und Frauen, die Erschließung von Humanressourcen und Infrastrukturkapazitäten und die Stärkung der Selbsthilfekraft der in Armut lebenden Menschen, bekräftigt in diesem Zusammenhang den auf dem Weltbildungsforum am 28. April 2000 verabschiedeten

Rahmenaktionsplan von Dakar²⁰ und erkennt an, wie wichtig die Strategie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Bekämpfung der Armut, insbesondere der extremen Armut, bei der Unterstützung der „Bildung für alle“-Programme als Instrument zur Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels der allgemeinen Grundschulbildung bis 2015 ist;

18. *bittet* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Frage des Zusammenhangs zwischen extremer Armut und den Menschenrechten weiterhin hohe Priorität einzuräumen, und bittet sein Amt außerdem, die Tätigkeit auf diesem Gebiet fortzusetzen;

19. *fordert* die Staaten, die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, dem Zusammenhang zwischen den Menschenrechten und extremer Armut weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, und ermutigt den Privatsektor und die internationalen Finanzinstitutionen, dies ebenfalls zu tun;

20. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Leitlinien betreffend extreme Armut und Menschenrechte¹⁵, die der Menschenrechtsrat in seiner Resolution 21/11¹⁴ verabschiedete und die ein nützliches Hilfsmittel für die Staaten sind, nach Bedarf Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung der Armut auszuarbeiten und durchzuführen;

21. *legt* den Regierungen, den zuständigen Organen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen, den anderen zwischenstaatlichen Organisationen und den nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie den nichtstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Akteuren, einschließlich des Privatsektors, *nahe*, die Leitlinien bei der Formulierung und Durchführung ihrer politischen und sonstigen Maßnahmen bezüglich der von extremer Armut betroffenen Menschen zu berücksichtigen;

22. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, die Leitlinien entsprechend zu verbreiten;

23. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen unternehmen, um die Millenniums-Erklärung und die darin enthaltenen international vereinbarten Entwicklungsziele in ihre Arbeit zu integrieren;

24. *begrüßt außerdem* die von der Sonderberichterstatlerin beziehungsweise dem Sonderberichterstatler des Menschenrechtsrats über extreme Armut und Menschenrechte geleistete Arbeit, einschließlich ihres der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung vorgelegten Berichts²¹ und seines der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung vorgelegten Berichts²²;

25. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ des Punktes „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

73. Plenarsitzung
18. Dezember 2014

²⁰ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

²¹ A/68/293.

²² A/69/297.